

Verordnung über das Verbot
des Führens von Waffen und Messern
in Teilbereichen des Stadtgebietes der Stadt Göppingen
(Waffen- und Messerverbotsszonenverordnung - WMVZ VO)
vom 12.02.2026

Auf Grund von § 42 Abs. 5 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist und § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487), zuletzt am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 68) geändert, in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497), zuletzt am 24. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 69) geändert, erlässt die Stadt Göppingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende Waffen- und Messerverbotsszonenverordnung:

§ 1
Verbot des Führens von Waffen und Messern

Innerhalb des in Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereichs der Stadt Göppingen ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen täglich

- von 16:00 Uhr bis 06:00 Uhr

verboten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG. Dies sind insbesondere

- jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- Anscheinswaffen,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Stützmauern, Durchlässen, Passagen und Brücken.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendsportanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

1. Ein berechtigtes Interesse zum Führen von Waffen und Messern liegt insbesondere vor bei
 - a) Vollzugsdienstkräften der Polizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den Beschäftigten des Städtischen Vollzugsdienstes der Stadt Göppingen sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutschen Bundesbank,
 - b) Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
 - c) Gewerbetreibenden mit Sitz in dem in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiet und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,

- d) Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht.

2. Ein berechtigtes Interesse zum Führen von Waffen liegt insbesondere vor bei

- a) Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 (Kleine Waffenscheine),
- b) Personen in den Fällen des § 42 Abs. 1 Satzes 1 Nummer 3 WaffG, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- c) Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit,
- d) Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern.

3. Ein berechtigtes Interesse zum Führen von Messern liegt insbesondere vor bei

- a) Anlieferverkehr,
- b) Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- c) Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- d) Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- e) dem gewerblichen Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- f) Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- g) Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- h) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- i) Inhabern gastronomischer Betriebe, ihren Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,

- j) Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.
- k) Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,

(2) Die Polizeibehörde der Stadt Göppingen kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in den § 1 genannten Zeiten in den in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Gebieten

1. eine Waffe führt,
2. ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am 12.02.2026, 16:00 Uhr in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.04.2027 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor verlängert wird.

Göppingen, 12. Februar 2026

gez.

Alex Maier
Oberbürgermeister

Anlage:

Räumliche Beschreibung und kartographische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone in der Innenstadt der Stadt Göppingen.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

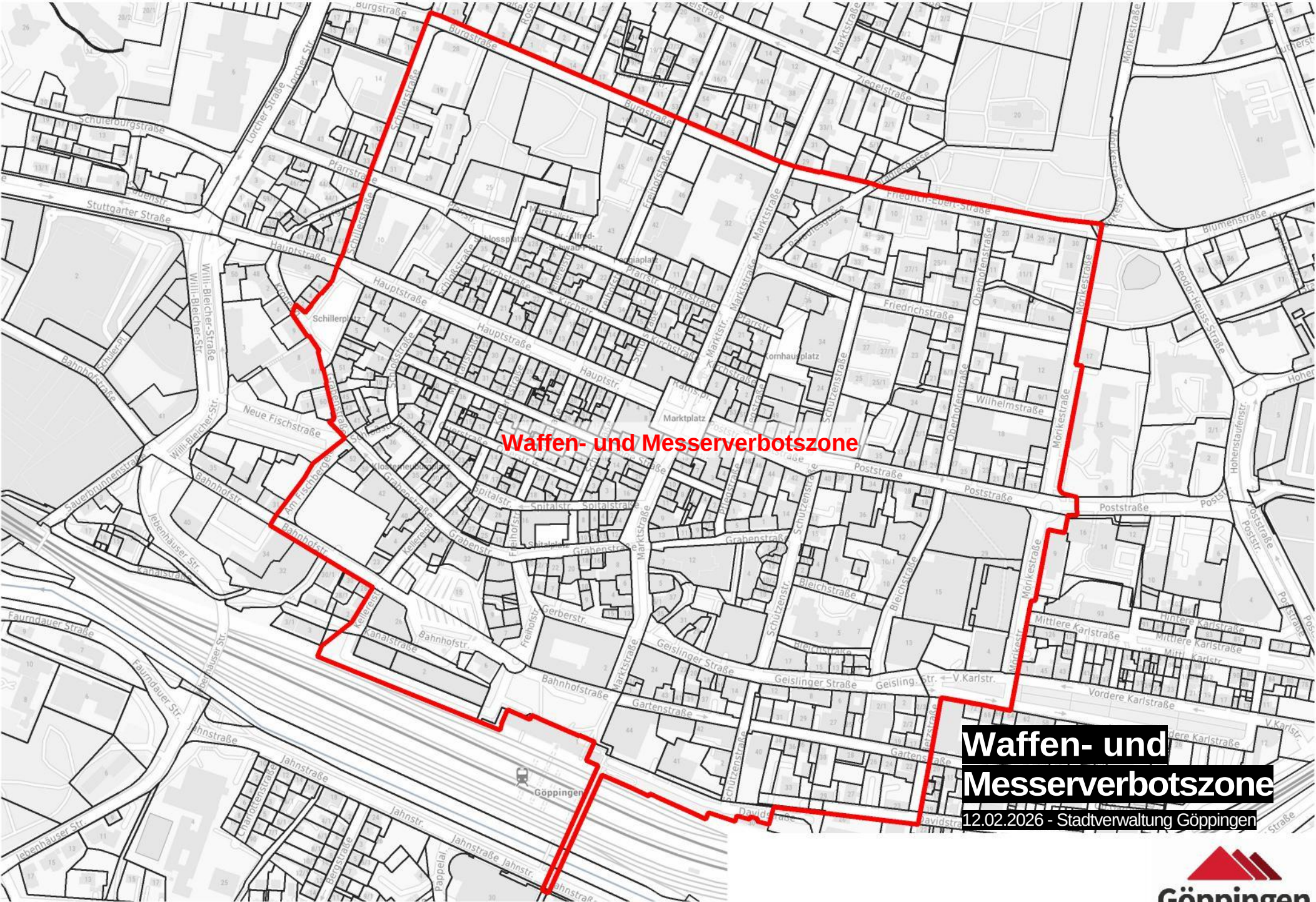
Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrucke auch zugesandt werden.

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartographische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone in der Innenstadt der Stadt Göppingen

Der Bereich der Göppinger Innenstadt, welcher durch folgende Straßen, Wege, Plätze und Anlagen umschlossen wird:

Die Nordseite der Burgstraße und der Friedrich-Ebert-Straße, der Ostseite der Mörikestraße zwischen Friedrich-Ebert- und Vorderer Karlstraße, der Südseite der Vorderen Karlstraße zwischen Mörike- und Betzstraße, der Ostseite der Betzstraße bis zur Davidstraße, der Südseite der Davidstraße bis zum westlichen Ende der Davidstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn bis zum Bahnsteig, dem Bahnsteig bis zur Südseite der Jahnstraße (inklusive Treppenanlage und Fahrradrampe an der Nordseite (Bahnhofsbereich) des Steges), der Südseite des Bahnhofplatzes (entlang des Bahnhofgebäudes), der Südseite der Kellereistraße entlang der Bahnanlagen bis zur Westseite der Kellereistraße in Richtung Norden bis zur Bahnhofstraße, der Südseite der Bahnhofstraße bis zur Straße „Am Fischbergele“, der Westseite der Straße „Am Fischbergele“ bis zur Neuen Fischstraße, der Westseite der Grabenstraße bis zum Schillerplatz, der Westseite des Schillerplatzes bis zur Hauptstraße, der Westseite der Schillerstraße bis zur Burgstraße.



Waffen- und Messerverbotszone

**Waffen- und
Messerverbotszone**

12.02.2026 - Stadtverwaltung Göppingen